

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 **Abstimmungsordnung für Initiativen**

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 27. August 2017

5 Geändert am 26. November 2017

6 Geändert am 26. August 2018

7 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen

8 (1) Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist die Einbindung von Bewegter*innen und
9 Mitgliedern in die Gestaltung von Lösungen für das Programm, in die Gründung
10 von Initiativen und in den Entscheidungsprozess, welche Initiativen in das
11 Programm von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG aufgenommen werden. Um dies zu ermöglichen,
12 werden Initiativprozesse über die elektronischen Plattformen Marktplatz und
13 Plenum von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ermöglicht, wobei das Plenum die offizielle
14 Abstimmungsplattform ist.

15 (2) An Initiativen und Abstimmungen teilnehmen dürfen ausschließlich Personen,
16 die laut Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Bewegter*in oder Mitglied sind.

17 (3) Das Starten von Initiativen oder Durchführen von Abstimmungen findet im
18 Plenum statt.

19 (4) Die Bereitstellung des Plenums und des Marktplatzes sowie die Durchführung
20 von Abstimmungen übernimmt der Vorstand der Bundespartei.

21 § 2 Schlagworte

22 (1) Jeder Initiative wird mindestens ein Schlagwort zugeordnet.

23 (2) Das Prüfungsteam führt eine Liste von Schlagworten. Neue Schlagworte
24 sollten nur zu der Liste hinzugefügt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie
25 regelmäßig verwendet werden.

26 (3) Die Initiator*innen können beim Einbringen ihrer Initiative Schlagworte aus
27 der Liste vorschlagen. Bis zum Beginn der Diskussionsphase können
28 Abstimmungsberechtigte weitere Schlagworte aus der Liste vorschlagen.

29 (4) Das Prüfungsteam entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge,
30 welche Schlagworte der Initiative zugeordnet werden. Die Initiator*innen können
31 die Entscheidung des Prüfungsteams vom Kuratorium prüfen lassen.

32 (5) Nach dem Beginn der Diskussionsphase werden die einer Initiative
33 zugeordneten Schlagworte nicht mehr geändert.

34 § 3 Ebenen

35 (1) Beim Einbringen einer Initiative ordnen die Initiator*innen die Initiative
36 einer Ebene zu.

37 (2) Mögliche Ebenen sind die politischen Einheiten, in denen Gliederungen der
38 Partei gemäß § 7 der Satzung bestehen oder bestehen könnten.

39 (3) Über eine Initiative können alle Abstimmungsberechtigten abstimmen,
40 unabhängig von ihrem Wohnsitz oder ihrer Zugehörigkeit zur jeweiligen
41 Gliederung der Partei.

42 (4) Aus der Ebene ergibt sich gemäß § 15 (3) der Satzung, für wen die
43 Initiative verpflichtend ist und von wem sie zu vertreten ist.

44 § 4 Nutzer*inneneinstellungen

45 (1) Abstimmungsberechtigte können ihren Wohnsitz bis zu drei Mal pro Jahr
46 selbstständig und ohne Nachweis ändern; danach muss ein Nachweis gebracht
47 werden.

48 (2) Abstimmungsberechtigte können ihre Einstellungen zur Frauenquote und zur
49 Quote für Vielfalt selbstständig und ohne Nachweis ändern.

50 § 5 Transparente Algorithmen

51 (1) Algorithmen des Plenums, die politische Relevanz haben, werden auf der
52 Homepage von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG veröffentlicht und erläutert.

53 § 6 Gründung von Initiativen

54 (1) Eine Initiative kann von drei Personen gemeinsam eingereicht werden. Diese
55 Personen sind die sogenannten Initiator*innen für die Initiative. Eine Person
56 darf für nicht mehr als fünf gegründete Initiativen Initiator*in sein, die
57 noch nicht zur Abstimmung zugelassen sind. Die Initiator*innen müssen beim
58 Einreichen den Initiativen-Fragebogen ausfüllen sowie Mitglied oder Beweg*in
59 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sein.

60
61 Wenn ein*e Initiator*in nach Gründung als Initiator*in zurücktritt oder auf
62 Basis der Satzung ausgeschlossen wird, sind die beiden verbliebenen
63 Initiator*innen verpflichtet, eine neue Initiator*in zu bestimmen. Wird nicht
64 innerhalb von vier Wochen eine neue Initiator*in bestimmt, wird die Initiative
65 aufgelöst.

66 (2) Damit mehrere Initiativen zu dem gleichen Gegenstand nicht zu Widersprüchen
67 im Parteiprogramm führen, kann eine Initiative, die das gleiche Thema behandelt
68 wie eine bereits gegründete Initiative, von dem Prüfungsteam nach § 10 Absatz
69 (7) als Alternativvorschlag zur Basisinitiative, als so genannte Varianten-
70 Initiative zugelassen werden. Die Mehrheit der Initiator*innen einer der beiden
71 betroffenen Initiativen hat das Recht, die Entscheidung von einem Kuratorium
72 prüfen zu lassen.

73
74 Varianten-Initiativen werden wie normale Initiativen behandelt, es sei denn, es
75 wird nachfolgend etwas anderes festgelegt.

76 (3) Die eingereichte Initiative wird vor der Veröffentlichung im Plenum auf
77 Basis von § 10 vom Prüfungsteam geprüft.

78 (4) Eine im Plenum veröffentlichte Initiative gilt mit der Veröffentlichung
79 als gegründet.

80 § 7 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative

81 (1) 2 Wochen nach Gründung wird eine Initiative zur Diskussion gestellt, wenn
82 sie das Quorum an abstimmungsberechtigten Personen unter § 7 Absatz (4)
83 erreicht. Sollte eine Initiative nach 6 Monaten das Quorum nicht erreicht haben,
84 gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

85 (2) Die Frist für Varianten-Initiativen kann sich verkürzen. Die Frist für
86 das Erreichen des Quorums endet für die Varianten-Initiative automatisch sieben
87 Tage nachdem die Basisinitiative nach § 8 zugelassen worden ist.

88 (3) Eine abstimmungsberechtigte Person gilt als aktiv, wenn sie in den
89 zurückliegenden sechs Monaten im Plenum eine Aktivität ausgeführt hat. Als

90 Aktivität gilt jede Handlung, die eine sichtbare Spur im Plenum hinterlässt,
91 jedoch nicht bloßes Einloggen oder Lesen.

92 (4) Am ersten eines Monats wird die Anzahl der Aktiven festgestellt. Das zu
93 erreichende Quorum bezieht sich immer auf die Anzahl der Aktiven am ersten des
94 aktuellen Monats und kann sich dadurch für gegründete Initiativen ändern. Das
95 Quorum für die Zulassung einer gegründeten Initiative zur Diskussion ist:

- 96 - Bis 99 Aktive 10 Personen
- 97 - ab 100 bis 299 Aktive 15 Personen
- 98 - ab 300 bis 599 Aktive 20 Personen
- 99 - ab 600 bis 999 Aktive 30 Personen
- 100 - ab 1000 bis 1999 Aktive 35 Personen
- 101 - ab 2000 bis 4999 Aktive 50 Personen
- 102 - ab 5000 Aktive 1% der Aktiven

103
104 Wenn das Quorum erreicht wurde, ist dies im Plenum bekannt zu machen und den
105 Initiator*innen schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen.

106 § 8 Zugelassene Initiativen

107 (1) An dem Tag, an dem die Voraussetzungen unter § 7 erfüllt wurden, gilt eine
108 Initiative als zur Diskussion zugelassen.

109 (2) Mit dem Tag der Zulassung zur Diskussion beginnt eine dreiwöchige
110 Diskussionsphase.

111 (3) Die Diskussionsphase für eine Varianten-Initiative verkürzt sich um die
112 Anzahl der Tage, die sie später zugelassen wird. Eine Varianten-Initiative, die
113 vor der Basisinitiative zugelassen wird, ruht bis zu dem Tag, an dem die
114 Basisinitiative zugelassen wird.

115 (4) Die Zulassung einer Varianten-Initiative bleibt auch bestehen, wenn die
116 Basisinitiative die Zulassung nicht erhält. Mit dem Tag der Feststellung, dass
117 die Basisinitiative nicht zugelassen wird, beginnt für die Varianten-Initiative
118 die Diskussionsphase.

119 (5) Wenn mehr als zwei Varianten-Initiativen zusätzlich zur Basisinitiative das
120 Quorum erreichen, werden die zwei Varianten-Initiativen zur Diskussion
121 zugelassen, für die in dem Zeitraum nach § 7 die meisten
122 Abstimmungsberechtigten eine Diskussion gewünscht haben. Wird die
123 Basisinitiative nicht zugelassen, können drei Varianten-Initiativen ermittelt
124 und zur Diskussion zugelassen werden.

125 (6) Nach Abschluss der Diskussionsphase folgt eine zweiwöchige
126 Überarbeitungsphase, in der die Initiator*innen die Möglichkeit haben, den
127 Text für die Abstimmung anzupassen. Spätestens zwei Wochen nach der
128 Diskussionsphase muss der finale Text für die Abstimmung eingereicht werden.
129 Der Text für die Abstimmung muss eine abstimmbare Aussage enthalten. Im Falle
130 einer Überarbeitung dürfen der ursprüngliche Grundcharakter, die

131 Vereinbarkeit mit den Grundwerten und die Zielsetzung des Anliegens nicht
132 verändert werden. Hierüber entscheidet das Prüfungsteam auf Basis des § 10.

133 (7) Eine Initiative kann, wenn die Mehrheit der Initiator*innen dies
134 ausdrücklich wünscht, bis zum letzten Tag der Diskussionsphase aufgelöst
135 werden.

136 Wird eine Basisinitiative aufgelöst, sind die Varianten-Initiativen trotzdem
137 zur Abstimmung zu stellen.

138 § 9 Abstimmung über eine Initiative

139 (1) Zwei Wochen nach der Diskussionsphase beginnt mit der Veröffentlichung des
140 Textes, der zur Abstimmung gestellt wird, eine dreiwöchige Abstimmungsphase.
141 Während der gesamten Phase ist die Teilnahme an der Abstimmung möglich.

142 (2) Varianten-Initiativen sind zeitgleich mit der Basisinitiative zu
143 veröffentlichen und zur Abstimmung zu stellen.

144 (3) Die Abstimmenden kennzeichnen, ob sie der Forderung der Initiative
145 zustimmen, mit "Ja", "Enthaltung" oder "Nein".

146 (4) Eine Initiative gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen
147 erhalten hat. Andernfalls gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

148 (5) Wenn eine Abstimmung die Wahl zwischen zwei oder drei Vorschlägen von
149 Initiativen zum gleichen Gegenstand ermöglicht, gilt der Vorschlag als
150 angenommen, der mehr Ja- als Nein-Stimmen und gleichzeitig die meisten Ja-
151 Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere
152 Vorschläge gleich, so ist aus diesen der Vorschlag angenommen, der nach Abzug
153 der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich
154 vereinigt. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen nach Abzug der Nein-Stimmen
155 gleich, wird die Abstimmung wiederholt.

156 (6) Nach der Veröffentlichung des Abstimmungstexts und dem Beginn der
157 Abstimmungsphase ist es nicht mehr möglich die Initiative aufzulösen oder den
158 zur Abstimmung gestellten Text zu verändern.

159 (7) Nachdem eine Initiative angenommen worden ist, entscheiden die Mitglieder
160 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in einer weiteren Abstimmung, ob die Forderung der
161 Initiative in das Programm aufgenommen wird.

162 § 10 Prüfung der Initiative

163 (1) Zur Prüfung von Initiativen gibt es ein Prüfungsteam, das vom
164 Bundesvorstand bestimmt wird.

165 (2) Der Inhalt der Initiative muss den Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
166 entsprechen. Das Prüfungsteam prüft, ob der Inhalt der Initiative den Werten
167 entspricht. Wenn das Prüfungsteam zu dem Schluss kommt, dass die Initiative den
168 Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG widerspricht, hat es das Recht, die Gründung
169 oder die Abstimmung im Plenum zu verweigern.

170 (3) Das Prüfungsteam prüft Initiativen auf Übereinstimmung mit Initiativen,
171 die innerhalb der letzten 6 Monate im Plenum abgelehnt wurden. Kommt das
172 Prüfungsteam zu dem Schluss, dass eine Initiative sich inhaltlich nicht von
173 einer solchen abgelehnten Initiative unterscheidet, kann es die Zulassung zur
174 Gründung oder zur Abstimmung ablehnen.

175 (4) Das Prüfungsteam prüft Initiativen daraufhin, ob sie programmatische
176 Inhalte im Sinne von § 1 Abs. 1 der Abstimmungsordnung sowie § 3 Abs. 2 und §
177 4 Abs. 4 der Bundessatzung betreffen. Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss,
178 dass eine Initiative nicht das Programm, sondern beispielsweise Verfahren oder
179 Verfasstheit der Partei betrifft, kann es die Zulassung zur Gründung oder zur
180 Abstimmung ablehnen. Bei Initiativen, die sowohl programmatische als auch andere
181 Aspekte haben, soll das Prüfungsteam in seiner Entscheidung berücksichtigen,
182 dass auch die anderen Aspekte wertvolle Anregungen zur Weiterentwicklung der
183 Partei liefern können. Diese sind bei Annahme der Initiative im Plenum als
184 Empfehlungen an den Bundesparteitag zu betrachten.

185 (5) Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss, dass der Zulassung zur Gründung
186 oder zur Abstimmung Einwände entgegenstehen, die durch Änderung der Initiative
187 behoben werden könnten, teilt es diese Einwände den Initiator*innen mit und
188 gibt ihnen Gelegenheit, die Initiative entsprechend zu überarbeiten.

189 (6) Das Prüfungsteam kann darüber hinaus den Initiator*innen Hinweise und
190 Empfehlungen geben, beispielsweise Hinweise auf thematisch verwandte Initiativen
191 oder Empfehlungen zur Klarstellung. Diese unverbindlichen Hinweise und
192 Empfehlungen müssen in der Kommunikation mit den Initiator*innen klar von
193 Einwänden im Rahmen der Prüfung und der Entscheidung über die Zulassung
194 unterschieden werden.

195 (7) Beim Einreichen einer Initiative prüft das Prüfungsteam, ob es zu dem
196 Thema schon eine Initiative gibt. Wenn dies der Fall ist, kann das Prüfungsteam
197 entscheiden, dass die Initiative als Varianten-Initiative gegründet wird.

198 (8) Entscheidungen des Prüfungsteams sind den Initiator*innen schriftlich per
199 Brief oder per E-Mail mitzuteilen und zu begründen.

200 (9) Wenn die Mehrheit der Initiator*innen dies wünscht, kann eine Entscheidung
201 des Prüfungsteams dem Kuratorium nach § 12 zur Prüfung vorgelegt werden. Die
202 Entscheidung des Kuratoriums ist den Initiator*innen schriftlich per Brief oder
203 per E-Mail mitzuteilen. Die Entscheidung des Kuratoriums ist bindend.

204 (10) Wer eine Initiative einreichen möchte, darf zum Zeitpunkt der Einreichung
205 innerhalb der vergangenen sechs Monate nicht mehr als einmal Initiator*in einer

206 Initiative gewesen sein, deren Gründung oder Zulassung zur Abstimmung abgelehnt
207 wurde.

208 § 11 Moderation der Plattformen

209 (1) Zur Betreuung des Marktplatzes und des Plenums gibt es jeweils ein
210 Moderationsteam, das vom Bundesvorstand bestimmt wird.

211 (2) Die Moderationsteams stellen sicher, dass auf den Plattformen ein
212 respektvoller Umgang gewahrt bleibt und der Meinungs austausch nicht gestört
213 wird. Verstößt ein*e Teilnehmer*in gegen den Verhaltens-Kodex, der vom
214 Bundesvorstand festgelegt wird, sind die Moderationsteams berechtigt, eine
215 Verwarnung auszusprechen.

216
217 Wird ein*e Teilnehmer*in dreimal verwarnt, wird sie für die weitere Teilnahme
218 an der jeweiligen Plattform ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Recht
219 sich an Abstimmungen zu beteiligen, welches weiter bestehen bleibt. Ein*e
220 Teilnehmer*in, die vom Plenum ausgeschlossen wird, kann eine Prüfung durch das
221 Kuratorium verlangen.

222 § 12 Kuratorium

223 (1) Das Kuratorium besteht aus Personen, die für jeden Fall separat per Los aus
224 der Gesamtheit der Abstimmungsberechtigten (jeweils zur Hälfte Parteimitglieder
225 und Bewegter*innen) ausgewählt werden. Dem Kuratorium wird die Möglichkeit
226 gegeben im Plenum in einem geschützten Bereich über den Vorgang, für den sie
227 ausgewählt wurden, abzustimmen. Dort wird Zugriff auf die notwendigen
228 Informationen zum Vorgang gewährt, einschließlich der Begründung des
229 Moderationsteams und der Stellungnahme derer, die das Kuratorium anrufen.

230 (2) Im ersten Schritt werden dafür 50 Personen eingeladen. Das Kuratorium hat
231 dann fünf Tage Zeit zu entscheiden. Jedes Mitglied kann der Entscheidung der
232 Moderation zustimmen, dagegen stimmen oder sich enthalten.

233 (3) Sollten nach Ablauf der Frist in der Summe weniger als 25 Für- und
234 Gegenstimmen abgegeben worden sein, werden weitere 25 Personen eingeladen und
235 die Frist um fünf Tage verlängert. Bei erneutem Nicht-Erreichen wird dieser
236 Vorgang wiederholt und die Frist ebenso verlängert, aber es braucht keine
237 Mindestbeteiligung mehr, so dass nach spätestens 15 Tagen eine Entscheidung
238 feststeht.

239 (4) Übersteigt die Anzahl der aktiven Teilnehmer*innen im Plenum die Zahl von
240 2.500, werden 100 Personen eingeladen; bei mehr als 5.000 aktiven
241 Teilnehmer*innen im Plenum werden 200 Personen eingeladen. Absatz 3 gilt
242 entsprechend im gleichen Verhältnis zur Zahl der eingeladenen Personen.

243 (5) Damit die Einschätzung der Moderation bestätigt wird, müssen mehr Stimmen
244 der Moderation zustimmen, als Gegenstimmen vorliegen. Enthaltungen werden nicht

245 mitgezählt. Bei Gleichstand gilt die Einschätzung der Moderation als nicht
246 bestätigt.

247 (6) Die Entscheidungen des Kuratoriums sind bindend.

248 § 13 Änderung der Abstimmungsordnung

249 (1) Die Abstimmungsordnung kann auf einem Bundesparteitag mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit
250 der abstimmenden Mitglieder geändert werden.

251 (2) Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der
252 Abstimmungsordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die Diskussionsphase
253 ein und durchläuft dann wie eine Initiative die Diskussionsphase, die
254 Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als Initiator*innen fungieren die
255 Mitglieder des Bundesvorstands. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr als
256 doppelt so viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall
257 werden die vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie
258 bedürfen der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher
259 Mehrheit.

260 (3) Wenn beschlossene Änderungen an der Abstimmungsordnung eine technische
261 Weiterentwicklung des Plenums erfordern, treten diese Änderungen erst in Kraft,
262 wenn die Entwicklung abgeschlossen ist. Eine Frist für die Entwicklung stimmt
263 der Bundesvorstand mit dem verantwortlichen Technik-Team ab – wenn möglich
264 soll der Entwicklungszeitraum 12 Wochen nicht übersteigen.